Öffentliche Sitzung des Amtsgerichts Hannover, 07.12.2009
- Strafrichter -
246 OWi 7351 Js 85292/09 (279/09)
13:40 Uhr

Dauer der Hauptverhandlung

von 13.45 Uhr bis 14.00 Uhr

Lütkemeier, Justizangestellte

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Thyen
als Strafrichter

als Beamter / Beamtin der Staatsanwaltschaft

Justizangestellte Lütkemeier
als Urkundsbeamter / Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bußgeldsache

gegen

geboren am
wohnhaft / Hannover,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Verteidiger:

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache.

Es wurde festgestellt, dass anwesend waren:

der Betroffene **erschienen**

als Verteidiger Rechtsanwalt erschienen

als Vertreter der Verwaltungsbehörde

Die Beweismittel waren herbeigeschafft.

Als Zeugen und Sachverständige waren erschienen:

Zur Hauptverhandlung sind geladen worden:

Zeuge POK Hannover **erschienen**

Der bei Aufruf erschienene Zeuge wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person d. Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt, auf die Möglichkeit der Vereidigung hingewiesen und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt.

Der o. g. Zeuge entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Betroffene, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab____ an:

O Der gegen den Betroffenen ..... , ergangene Bußgeldbescheid der Verwaltungsbehörde – LH Hannover Fachbereich Recht u. Ordnung – (AZ: 588.16.400420.9) vom 07.08.2009 wurde verlesen.
Einspruch vom 51 d.A.

Es wurde festgestellt, dass der Betroffene rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

Der Betroffene wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich bin zur Äußerung – nicht – bereit.

Verteidiger stellt Antrag zur Verfahrenseinstellung.

Verteidiger reicht Unterlagen ein, die in Augenschein genommen wurden.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Verteidiger ausführlich erörtert, insbesondere im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 11.08.2009. Insbesondere ging es auch um die Frage, in wie weit dieses Urteil auch verdachtsabhängige Geschwindigkeitsüberwachung erfasst. Hierzu gibt es mittlerweile Entscheidungen verschiedener Amtsgerichte, die allesamt auch das anlassbezogene Anfertigen von Beweisfotos als unzulässig erachtet haben, da es hierfür an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle.
Es liege in jedem Fall ein unzulässiger Eingriff in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vor.

b.u.v.

Das Verfahren wird gem. § 47 Abs. II OWiG
aus den oben genannten Gründen ohne Auslagenerstattung eingestellt.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am: 7.12.09

Thyen,
Richter am Amtsgericht

Lütkemeier,
Justizangestellte